

Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Ordinationsliturgie der reformierten Kirchen der Schweiz

Liturgie und theologischer Kommentar

Erarbeitet im Auftrag des Rates
des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes
von der Arbeitsgruppe Ordinationsliturgie
der Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen des SEK

Entwurf zur Vernehmlassung

März 2004

Stellungnahmen sind bis **30. November 2004** zu richten an:

Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund, Arbeitsgruppe Ordinationsliturgie,
ITE, Postfach, 3000 Bern 23

Sulgenauweg 26
Postfach/Case postale
CH-3000 Bern 23

Tel. +41 31 370 25 50
Fax +41 31 370 25 59
<http://www.sek-feps.ch/>

Zum Geleit

Im kirchlichen Leben ist die Ordination ein Brennpunkt. Sie stellt für alle Beteiligten ein wichtiges, identitätsstiftendes Ereignis dar. In der Ordinationsfeier werden das Kirchen-, das Sendungs- und das Amtsverständnis der jeweiligen Kirche anschaulich sichtbar und erfahrbar.

Der Vorschlag, wie er Ihnen heute vorliegt, ist das Resultat einer langen Reihe von Vorarbeiten, an denen zahlreiche Personen beteiligt waren. Er stützt sich ab auf die „Die Übereinkunft zu den kirchlichen Diensten und zur Ordination“ von 1999.

Die „Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen“ und die von ihr eingesetzte „Arbeitsgruppe Ordinationsliturgie“ klärten in einer mehrjährigen und aufwändigen vergleichenden Arbeit an den bestehenden Liturgiemoellen, welche liturgischen Elemente einer Ordinationsfeier in der evangelisch-reformierter Tradition als unverzichtbar, als wünschenswert und als im Belieben lokaler Tradition zu gelten haben. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedkirchen des SEK und von Berufsverbänden, die sich in jüngerer Zeit mit der Erarbeitung von Ordinationsliturgien befasst hatten.

Der Text, den wir Ihnen heute vorlegen, entspricht nach der „Übereinkunft“ einem zweiten Schritt. Er ist wie folgt aufgebaut: Er enthält zunächst eine Ordinationsliturgie, die erprobt werden muss. Ein theologischer Kommentar legt Grundlagen für eine evangelisch-reformierte Ordinationsliturgie. Schliesslich ist pro memoria die „Übereinkunft“ von 1999 im Anhang abgedruckt, sowie ein Text zu Amt und Ordination in der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft).

Der Text eröffnet die Diskussion und dies mit folgenden Zielen:

1. Er will beitragen zu klären, von welchem Verständnis des Amtes und der Ordination die evangelisch-reformierten Kirchen ausgehen und ihnen dabei ermöglichen, sich auf Grund gemeinsamer Grundlagen gegenseitig besser zu verstehen. Zudem hofft er den Amtsträgerinnen und Amtsträgern Hilfe zu bieten, die persönliche, berufliche und kirchliche Identität zu bedenken und zu festigen.
2. Er will den ökumenischen Partnern zu erkennen geben, welches die Überlegungen und Überzeugungen der evangelisch-reformierten Kirchen in Fragen des Amtes und der Ordination sind.
3. Er will einen Beitrag leisten zur Vision des Rates des SEK: „Das Bewusstsein ist entstanden, zu *einer* evangelischen Kirche zu gehören. Um deren Ausstrahlungskraft zu stärken, haben sich die Mitgliedkirchen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit gegeben. Geprägt von der christlichen Hoffnung ist der Kirchenbund ein starker, verlässlicher Partner der Gesellschaft und der anderen Kirchen.“

*Arbeitsgruppe Ordinationsliturgie
der Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen des SEK*

Inhalt

Zum Geleit	1
1 Der Ordinationsgottesdienst	3
1.1 Der Ort der Ordination im Ablauf des Gottesdienstes	3
1.2 Die liturgischen Elemente	3
1.2.1 Sammlung und Anbetung	3
1.2.2 Wortverkündigung	3
1.2.3 Ordination	3
1.2.4 Abendmahl	3
1.2.5 Sendung	4
2 Die Ordinationsliturgie	5
3 Theologischer Kommentar zur vorliegenden Ordinationsliturgie	10
3.1 Die Kirche als Rahmen - Kirche, Amt und Ordination	10
3.1.1 Der Grund der Kirche	10
3.1.2 Die Kirche als Werkzeug – Die Identität der Kirche	10
3.1.3 Die Kirche und ihr Auftrag	11
3.2 Die Begründung der ordinierten Dienste	11
3.2.1 Kirche und Amt	11
3.2.2 Das Zeugnis der Schrift und seine Bedeutung	13
3.2.3 Die kirchlichen Dienste - Ihre Rolle und ihre Anzahl	14
3.2.4 Grundsätze für die Ausgestaltung der Ämter oder Dienste	14
3.3 Die Ordination	15
3.3.1 Anerkennung	15
3.3.2 Gegenseitige Verpflichtung	16
3.3.3 Epiklese und Ermächtigung	16
3.3.4 Segen und Sendung	16
3.3.5 Wer ordiniert?	17
3.3.6 Wer wird ordiniert?	17
3.3.7 Wo wird ordiniert?	17
3.3.8 Zusammenfassung unseres Vorschlages	18
3.3.9 Die Ordination – Rechtliche Folgen	19
3.3.10 Die Installation (Die Amtseinsetzung)	19
3.3.11 Inpflichtnahme und Einführung	19
3.3.12 Die Kirchenmusiker	20
4 Marksteine auf dem bisherigen Weg	21
5 Die Übereinkunft zu den kirchlichen Diensten und zur Ordination mit Kommentaren	23
5.1 Einleitung	23
5.2 Die Unterschriften	24
5.3 Die Übereinkunft	26
5.4 Kommentar	27
6 Amt und Ordination in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft)	30
6.1 Einführung	30
6.2 Verpflichtend	30
6.3 Verschiedene Ordnungen und Amtsstrukturen	30
6.4 Das Amt der Versöhnung	31
6.5 Verschiedene ordinierte Dienste	31
6.6 Unterschiedliche Anteile am gleichen ‚Amt‘	31
6.7 Ordination und andere Beauftragungshandlungen	32
6.8 Gottesdienstliche Form der Ordination	32
6.9 Fazit	33
7 Benutzte Literatur und Unterlagen	34
8 Die Mitglieder der Arbeitsgruppe und beigezogene Fachmitarbeitende*	35

1 Der Ordinationsgottesdienst

1.1 Der Ort der Ordination im Ablauf des Gottesdienstes

Die Ordination kommt *nach* der Verkündigung und *vor* dem Abendmahl. Hier die fünf Hauptteile eines Ordinationsgottesdienstes:

- Sammlung und Anbetung
- Verkündigung
- *Ordination*
- Abendmahl
- Sendung

1.2 Die liturgischen Elemente

1.2.1 Sammlung und Anbetung

1. Eingangsspiel und Einzug der Liturgen und Ordinanden
2. Gruss und Einführung
3. Lied
4. Gebet (Offene Schuld, Sündenbekenntnis)

1.2.2 Wortverkündigung

5. Biblische Lesungen
6. Lied
7. Predigt
8. Musik (oder das Predigtlied)
9. Glaubensbekenntnis, gesprochen oder gesungen¹

1.2.3 Ordination

10. Einführung
11. Dankgebet
12. Lied
13. Anerkennung der Berufung und der Ausbildung
14. Verpflichtung der Gemeinde
15. Gelübde der Ordinanden
 - A - Gelübde als Träger/innen eines besonderen Amtes
 - B - Gemeinsame Gelübde aller Ordinanden
16. Epiklese und Ordinationsformel mit Handauflegung
17. Sendung und Segen
18. Symbolische Gesten: Willkommensgruss mit Handschlag, Ausdrücken der Freude durch Klatschen, o.ä.
19. Lied
20. Fürbitten

1.2.4 Abendmahl

Siehe Nummer 153 des Evangelisch-reformierten Gesangbuches.

¹ Im neuen Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz die Nummern 263-282.

1.2.5 Sendung

Siehe Nummer 153 des Evangelisch-reformierten Gesangbuches.

2 Die Ordinationsliturgie

<i>Elemente</i>	<i>Texte</i>
10 Einführung	<p>Das Evangelium ruft und sendet Menschen. Jesus sagt: „Die Ernte ist reif. Aber der Arbeiter sind wenige. Bittet den Herrn der Ernte, dass er Arbeiter in seine Ernte sende“. Selig sind, die dieses Wort als Ruf Gottes an sie hören und bewahren.</p> <p>Wir freuen uns, dass Gott diese unsere Bitte neu erfüllt hat und unsere Kirche diese Schwestern und Brüder als Pfarrerinnen und Pfarrer, als Diakoninnen und Diakone als Katechetinnen und Katecheten empfangen darf, damit sie zu ihrem Dienst ordiniert werden.</p> <p>Ihre Berufung ist Gabe Gottes. Durch ihren Dienst antworten sie auf Gottes Ruf.</p>
11 Dankgebet	<p>Ewiger Gott, wir loben Dich für Dein Wort, das Männer und Frauen dazu bewegt, Christus nachzufolgen und so Licht und Hoffnung in diese Welt zu tragen.</p> <p>Wir loben Dich, Vater im Himmel, für Deinen Sohn Jesus Christus, in dem Du den wahren Menschen offenbart und uns mit Dir versöhnt und zu Deinen Kindern gemacht hast.</p> <p>Wir loben Dich, Vater im Himmel, für Deinen Heiligen Geist, der uns lebendig macht und tröstet. Durch ihn sammelst und baust Du Dir eine Gemeinde und gibst ihr die Kraft des Glaubens und ein klares Zeugnis in einer verworrenen Welt.</p> <p>Wir loben Dich, dreieiniger Gott, Du gibst Deiner Kirche die Menschen, die sie braucht, damit sie ihr in Deinem Namen dienen und Dein kommendes Reich verkünden.</p>
12 Lied	
13 Anerkennung	Liebe Gemeinde,
<ul style="list-style-type: none"> • der Berufung und • der Ausbildung 	<p>Unser Kirchenrat/Synodalrat hat NN, NN, und NN angehört². Sie sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Dienst am Wort

² Diese Aussage ist den lokalen Gegebenheiten anzupassen.

- zur Diakonie
 - zur Katechese
- in unserer Kirche bereit und ausgebildet.

Wir erkennen³ mit Freude ihren Glauben und ihre Berufung zu diesem Dienst. Ihre Ausbildung

- zu Pfarrern und Pfarrerinnen
- zu Diakonen und Diakoninnen
- zu Katecheten und Katechetinnen

ist nach den Ordnungen unserer Kirche erfolgt und abgeschlossen worden.

Heute fordern wir die hier anwesende Gemeinde auf, als Kirche Jesu Christi diese Schwestern und Brüder

- als neue Pfarrerinnen und Pfarrer
- als Diakoninnen und Diakone
- als Katechetinnen und Katecheten

anzunehmen und Gott anzubefehlen.

14 Verpflichtung der Gemeinde

Durch die Taufe, die uns mit Christi Tod und Auferstehung verbindet, sind wir zu einem Leib vereinigt.

Darum fordern wir alle auf, die in demselben Glauben stehen, sich an der Seite der zukünftigen

- Pfarrerinnen und Pfarrer
- Diakoninnen und Diakone
- Katechetinnen und Katecheten

mit den folgenden Worten zu verpflichten:

„Wir, das Volk Gottes, das heute an diesem Ort versammelt ist, wir wollen mit euch zusammen Zeugen der Liebe sein, mit der Gott die Welt geliebt hat.

Mit dem, was wir sind und empfangen haben, übernehmen wir unseren Teil der Verantwortung in der Kirche Jesu Christi.

Wir tun unser Möglichstes, um euch zu unterstützen, indem wir mit euch das Leben in der Gemeinde teilen und treu für euch beten.

Mit euch wollen wir von der Hoffnung des Reiches Gottes leben, bis der Herr kommt.“

15 Gelübde der Ordinanden

**A - Gelübde für ihr
besonderes Amt
Pfarrerinnen und**

NN, NN, NN,
Gelobt ihr, durch euer Reden und Tun das Wort Gottes gemäss der Heiligen Schrift zu verkündigen und die Sakramente

³ Diese Worte werden vom Synodenpräsident oder Synodalaratspräsident gesprochen.

Pfarrer zu feiern, die unser Herr Jesus Christus eingesetzt hat, und wachsam durch den Dienst am Wort für das Volk Gottes einzustehen?

Ich gelobe es.

Diakoninnen und Diakone NN, NN, NN,
Gelobt ihr, in Wort und Tat das Evangelium zu bezeugen und den Menschen in tätiger Nächstenliebe zu dienen?

Ich gelobe es.

Katechetinnen und Katecheten NN, NN, NN,
Gelobt ihr, durch euer Reden und Tun das Wort Gottes gemäss der Heiligen Schrift zu lehren?

Ich gelobe es.

B - Gemeinsame Gelübde aller Ordinanen zum Dienst in der Kirche Ihr alle,
Gelobt ihr, die Menschen, die euch anvertraut sind, ungeachtet ihres Standes oder ihrer Herkunft zu begleiten?

Ich gelobe es.

Gelobt ihr zu suchen, was eint und nicht was trennt?

Ich gelobe es.

Gelobt ihr, durch Verschwiegenheit das Berufsgeheimnis zu wahren?

Ich gelobe es.

Gelobt ihr, die Ordnungen der Kirche, in der ihr euren Dienst tun werdet, zu achten und einzuhalten ?

Ich gelobe es.

Gelobt ihr, treu zu sein im Gebet und nicht aufzuhören, euren inneren Menschen zu nähren und aufmerksam gegenüber dem Evangelium die Schwächsten und ihre Menschenwürde nicht aus den Augen zu lassen?

Ich gelobe es.

Ihr könnt und müsst den Dienst des Evangeliums nicht allein tun. Seid ihr bereit, zur Auferbauung der Gemeinde die Gaben Eurer Brüder und Schwestern in Christus zu erkennen und zu fördern und mit ihnen zusammen Wegbereiter zu sein für das kommende Reich Gottes?

Ich bin bereit.
Gott helfe mir.

16 Epiklese und Ordinationsformel mit Handauflegung

Du Gott, Quelle des Lebens.
Du bist der Geber jeder guten Gabe.

Pfarrer und Pfarrerin

Sende Deinen Heiligen Geist auf NN, damit er / sie seinen Dienst am Wort nach Deiner Gnade und nach Deinem Willen erfüllen kann.

NN, wir übertragen dir den Dienst des Pfarrers / der Pfarrerin. Wir erteilen dir die Vollmacht, das Evangelium zu predigen, zu taufen und das Abendmahl zu leiten.

Diakon und Diakonin

Sende Deinen Heiligen Geist auf NN, damit er/ sie seinen Dienst nach Deiner Gnade und nach Deinem Willen erfüllen kann.

NN, wir übertragen dir die Vollmacht das Volk Gottes zum Dienst an Welt und Schöpfung zu ermutigen, wir übertragen dir die geringsten und schwächsten Schwestern und Brüder, die Sorge um ihr Wohl und die Mittel, welche die Gemeinde zur Verfügung hat, damit dein Dienst ein Zeichen der freien Gnade Gottes sei.

Katechet und Katechetin

Sende Deinen Heiligen Geist auf NN, damit er / sie seinen Dienst nach Deiner Gnade und nach Deinem Willen erfüllen kann.

NN, wir übertragen dir die Lehre und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die damit verbundene Aufgabe, ein Zeuge / eine Zeugin des Evangeliums zu sein und ein Vorbild, das sie ermutigt, für ihr Leben in dieser Welt Verantwortung zu übernehmen.

17 Sendung und Segen

Christus spricht: „Wie mich der Vater gesandt hat, so sende auch ich euch.“

Im Vertrauen auf diese Verheissung achten wir euch als Gesandte Jesu und senden wir euch in den Dienst, zu dem ihr berufen seid.

Übt diesen Dienst mit Treue und Ausdauer. Nehmt euch der Schwestern und Brüder an, zu denen ihr geschickt seid zur Ehre Gottes und zum Wohl der Gemeinde. Seid beharrlich im Gebet und sucht in allen Dingen das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit.

Es segne euch und euren Dienst der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.
Amen.

18 Symbolische Gesten

wie

- Handschlag
- Beifall

19 Lied

20 Fürbitten

3 Theologischer Kommentar zur vorliegenden Ordinationsliturgie

3.1 Die Kirche als Rahmen – Kirche, Amt und Ordination⁴

Kirche – Amt – Ordination: Die Reihenfolge ist bewusst gewählt. Um sinnvollerweise über Ordination reden zu können, muss man sich vorgängig über den Grund, das Wesen und den Auftrag der Kirche verständigen. Erst diese Verständigung wird anschliessend die Beschreibung und Definition der besonderen Dienste in der sichtbaren Gestalt der Kirche ermöglichen.

3.1.1 Der Grund der Kirche

Grund der Kirche ist das berufende Handeln Gottes, der sich mitten in der Welt ein Volk erwählt, um an ihm und durch es an der Vollendung der ganzen Welt zu wirken. Die Kirche ist im Bundesvolk Gottes eingewurzelt. Dieses Volk war vor ihr da. Durch Christus erhalten die Menschen aller Zeiten Zugang dazu. Durch ihr Zeugnis bekennt die Kirche, dass Jesus von Nazareth der Christus ist und sie begibt sich in seine Nachfolge, von den Ursprüngen der Urkirche bis heute. In ihm erkennen wir das Siegel eines erweiterten, neuen Bundes für alle Menschen.

Nach reformatorischem Verständnis sieht das Neue Testament im Volk der Glaubenden und Getauften die Kirche von Jesus Christus, den Leib Christi. Die Taufe ist Aufnahme in das weltweite Bundesvolk aller Zeiten und verpflichtet zum gemeinschaftlichen Mitwirken am Auftrag der Kirche.⁵

3.1.2 Die Kirche als Werkzeug – Die Identität der Kirche

Was Kirche ist und was sie sein soll, bestimmt sie nicht aus sich selbst. Sie verfügt nicht über sich selbst. Ihre Identität kommt ihr von aussen, von Gott her zu. Sie ist *creatura verbi*. In immer neuer Auseinandersetzung mit der in der Bibel bezeugten Anrede Gottes muss sie darum ringen, ihre Bestimmung zu erkennen und auf die Anrede zu antworten.

Die Identität der Kirche besteht darin, in besonderer Weise Ort der Gegenwart und Werkzeug Gottes in der Welt zu sein. Als solche ist sie Gemeinschaft, in Christus zusammengefügt über alle Grenzen der Zeit, des Raums und der unterschiedlichen Prägungen hinweg.

Die Kirche lebt als Leib Christi in unbedingter Abhängigkeit von Jesus Christus. Ohne stete Rückbindung an ihren Meister verliert sie ihre Lebensgrundlage. Mit dem Heiligen Geist Gottes ausgerüstet wird sie Zeugin des neuen Lebens in Christus. Ihre Daseinsberechtigung liegt in der Verkündigung der Guten Botschaft. Wichtig sind die Treue zu Gott, das Festhalten an seinen Verheissungen, das Vertrauen in Jesus den Christus und dementsprechend das immer wieder neu verantwortete Zeugnis in dieser Welt. Ihr Dasein als Werkzeug hat mit dem Leben, ja mit dem Überleben der Kirche zu tun.

⁴ „Kirche-sein heute“ - Die Darlegungen im Abschnitt 3 nehmen Überlegungen eines nicht veröffentlichter Textes der Arbeitsgruppe ad hoc „Kirche-sein heute“ des damaligen Departements Theologie und des Theologischen Sekretariates von 1998 auf. Zur Arbeitsgruppe gehörten die Damen und Herren Pfr. Pierre Vonaesch, Vorsitz und Redaktion, Prof. Dr. Kl. Blaser (sel.), Prof. Dr. B. Bürki, Pfr. Dr. H.U. Germann, Prof. Dr. W. Lienemann, Th. Marthaler, diacre, Dr. H. Rüegger.

⁵ Siehe auch den Kommentar zu „Die Übereinkunft zu den kirchlichen Diensten und zur Ordination“ („Übereinkunft“).

In diesem Sinne verstehen wir sie

- zunächst als Kirche Gottes und dann auch als „unsere“ Kirche;
- zunächst als Leib Christi und dann auch als eine Versammlung von Mitgliedern;
- zunächst als privilegierten Ort des Wirkens des Heiligen Geistes und dann auch als eine Organisation des öffentlichen oder des privaten Rechts.

3.1.3 Die Kirche und ihr Auftrag

Der Auftrag der Kirche kann traditionell mit vier Grundfunktionen beschrieben werden als Auftrag

- zur Verkündigung und zum Zeugnis (*martyria*)
- zum Lob Gottes (*leitourgia*)
- zum Aufbau und zur Pflege der Gemeinschaft (*koinonia*), sowie
- zum Dienst und zur Solidarität (*diakonia*).

Dabei sind Wort und Tat für die verschiedenen Aufträge der Kirche untrennbar verbunden: Ihr Zusammengehören ist Sache der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Zeugnisses. Die Verkündigung des Evangeliums durch Predigt und Lehre, sowie das Gotteslob sind nicht denkbar ohne Umsetzung in die Welt, in erster Linie zugunsten der am meisten Benachteiligten. Diese freie Umsetzung bildet gewissermassen die Nagelprobe des christlichen Glaubens und der in Christus möglichen Freiheit. Sie ist geprägt durch Handeln, Solidarität und Bereitschaft zum vorurteilslosen Zuhören.

Die Kraft des Geistes in der Verkündigung und in der Feier des Evangeliums erweist sich im konkreten Alltag. Der Dienst ist dabei immer ein freier Dienst, eine Übernahme von Aufgaben in Freiheit und Dankbarkeit, weil Gott uns dazu freimacht und wir ihm mit unseren Taten dankbar antworten.

Umgekehrt soll alles, was in der Kirche zum sozialen Handeln, zur Solidarität, zur Seelsorge, zur Begleitung sowie zum aktiven Zuhören gehört, früher oder später als christliches Zeugnis gelesen und gedeutet werden können.

3.2 Die Begründung der ordinierten Dienste⁶

3.2.1 Kirche und Amt

Auftrag der Kirche ist es, Kündlerin des Evangeliums in Wort und Tat zu sein. Die ganze Gemeinde ist dazu berufen. Alle Glaubenden und Getauften sind aufgefordert, mit den Gaben, die der Heilige Geist ihnen gibt, am umfassenden Auftrag der Kirche zu partizipieren. Das lesen wir schon im Zweiten helvetischen Bekenntnis:

„Um sich seine Kirche zu sammeln und zu gründen, sie zu leiten und zu erhalten, hat Gott immer Diener verwendet, bedient sich solcher auch heute noch und solange es eine Kirche auf Erden gibt. Deshalb ist Ursprung, Einsetzung und Amt der Diener von höchstem Alter und rührt von Gott selbst her, ist also nicht eine neue oder bloss menschliche Ordnung ...

⁶ Die Darlegungen im Abschnitt 4 nehmen Überlegungen auf des Heftes „Die ordinierten Dienste“ der „Arbeitsstelle Ökumene Schweiz“ (Lukas Vischer) sowie der Broschüre der Theologischen Kommission des SEK „Taufe, Abendmahl und kirchliche Dienste“ („Theologisches Sekretariat“, Pierre Vonaesch), welche die Antworten im Rahmen der Vernehmlassung zu den Lima-Dokumenten zusammenfasste und evaluierte.

Er [Christus unser Lehrer] hat aber sich Jünger erwählt, die er dann zu Aposteln machte. Diese aber sind ausgegangen in die ganze Welt und haben durch die Predigt des Evangeliums überall Gemeinden gesammelt, dann aber haben sie in allen Gemeinden Hirten und Lehrer eingesetzt nach dem Befehl Christi, durch deren Nachfolger er bis heute die Kirche lehrte und leitete. Wie also Gott dem alten Bundesvolk die Patriarchen samt Moses und den Propheten gegeben hat, so hat er dem Volk des neuen Bundes seinen eingeborenen Sohn gesandt samt den Aposteln und Lehrern der Kirche ...

Niemand soll sich auch die Ehre eines kirchlichen Amtes anmassen ... Die Diener der Kirche sollen vielmehr berufen und gewählt werden durch eine kirchliche und rechtmässige Wahl; ... Man wähle aber auch nicht beliebige Leute, sondern zum Amt geeignete Männer mit guter und heiliger Bildung, mit frommer Beredsamkeit und einfältiger Klugheit, die auch bekannt sind als bescheidene und ehrbare Menschen, nach der apostolischen Regel, die vom Apostel aufgestellt wird in 1Tim.3,2ff., und Tit.1,7ff. Und die Gewählten sollen von den Aeltern eingesetzt werden unter öffentlicher Fürbitte und unter Handauflegung ...

Die Apostel Christi nennen nun freilich alle, die an Christus glauben, Priester, nicht im Sinne eines Amtes, sondern weil wir, da wir Gläubige alle zu Königen und Priestern gemacht sind, durch Christus Gott geistliche Opfer darbringen können (2.Mose19,6; 1.Pet.2,9; Offb.1,6) Ganz verschiedene Dinge sind also dieses allgemeine Priestertum und das Dieneramt. Während jenes allen Christen gemeinsam ist, wie wir eben gesagt haben, ist das bei diesem nicht der Fall. Das Dieneramt der Kirche haben wir damals nicht aus der Kirche entfernt, als wir das päpstliche Priestertum in der Kirche abgeschafft haben.“⁷

Damit die Kirche auch heute ihre Sendung wirksam und geordnet erfüllen kann, beruft sie Getaufte, mit ihren Gaben der Gesamtheit zu dienen. Sie repräsentieren die Kirche in je ihrem Aufgabenbereich. Sie gehen voran und koordinieren, leiten und leiten an. Das ökumenische Lima-Dokument „Taufe, Abendmahl und Amt“ sagt:

„Die Kirche braucht Personen, die öffentlich und ständig dafür verantwortlich sind, auf ihre (d.h. der Kirche) fundamentale Abhängigkeit von Jesus Christus hinzuweisen, und die dadurch innerhalb der vielfältigen Gaben einen Bezugspunkt (*focus*) ihrer Einheit darstellen“.⁸

Die reformierten Kirchen teilen diese Überzeugung. Aus der Verkündigung der Apostel und der Kraft des Heiligen Geistes ist die Kirche geboren, die Ausrichtung des Wortes Gottes ist ihre eigentliche Sendung und am Wort Gottes hat sie selber sich fortwährend zu messen und neu auszurichten. Die eine Sendung der Kirche wird in vierfacher Gestalt wahrgenommen

- durch das verbale Bezeugen des Evangeliums in Predigt und Lehre (*martyria*),
- durch die Feier der Heilsverheissungen Gottes in den Sakramenten Taufe und Abendmahl (*leitourgia*),
- durch immer neue Sorge für die Einheit der Gemeinde in Christus (*koinonia*),
- und durch die vom Evangelium gebotene Unterstützung der Hilfsbedürftigen (*diakonia*).

Diese Dienstbereiche dienen alle der einen Sendung der Kirche. Sie mögen in verschiedenen Zeiten und Kirchen den Bedürfnissen der Gemeinden entsprechend unterschiedliches Gewicht haben. In diesen Bereichen braucht es Personen, die in einer vereinbarten Beziehung zu ihrer

⁷ „Das zweite Helvetische Bekenntnis“, Heinrich Bullinger, herausgegeben 1966 vom Kirchenrat des Kantons Zürich zum Gedächtnis des Erscheinens vor vierhundert Jahren – 1566. Zitat aus Kapitel XVIII, S. 87 – 90.

⁸ „Taufe, Abendmahl und Amt“ (englisch BEM abgekürzt), Konvergenzdokumente des Ökumenischen Rates der Kirchen (Lima-Dokumente), Kapitel „Amt“, § 8.

Kirche stehen und von dieser legitimiert und beauftragt sind, in ihrem Namen zu arbeiten und Verantwortung zu übernehmen.

Wenn wir vom besonderen kirchlichen Dienst sprechen, legen wir den Akzent nicht auf eine abstrakten Idee eines theoretisch definierten Amtes, das aus nicht ganz durchsichtigen Gründen in der Kirche unabdingbar wäre. Der Text „Taufe, Abendmahl und Amt“ sagt ausdrücklich, dass die Kirche „Personen“ brauche, die bestimmte Aufgaben in der Gemeinde übernehmen.

Die Notwendigkeit des ordinierten Dienstes ergibt sich aus dem Wesen der Gemeinschaft selbst, wie sie durch Jesus Christus ins Leben gerufen worden ist. Weil die Kirche aus dem Evangelium lebt, weil sie berufen ist, in der Liebe zu leben, weil sie den Auftrag hat, das Evangelium weiterzugeben, weil sie Partei nehmen soll für die Leidenden, müssen Personen da sein, die für diese fundamentalen Erfordernisse die primäre Verantwortung tragen.

3.2.2 Das Zeugnis der Schrift und seine Bedeutung

Die Schrift gibt keine eindeutigen Antworten auf die Frage, wie die besonderen Dienste in der Kirche zu verstehen und wie sie aufeinander zu beziehen sind. Ohne Zweifel hat der Lima-Text des Ökumenischen Rates der Kirchen recht, wenn er sagt: „Die Kirche war niemals ohne Personen, die spezifische Autorität und Verantwortung innehatten“⁹. Auch im Neuen Testament finden wir solche Personen. Bereits Berufung und Aussendung der Apostel machen klar, wie die Kirche auf Personen angewiesen ist, die „Herolde und Botschafter ... gegenüber der Gemeinschaft“ sind und die Botschaft der Versöhnung verkündigen“¹⁰. Die Hinweise auf das Leben und die Ordnung der Gemeinde, die das Neue Testament enthält, lassen allerdings erst erkennen, dass - zumindest in der Regel - bestimmte Personen Aufgaben der Leitung ausübten.

Aber das Neue Testament gibt keine eindeutige Auskunft darüber, wie diese Dienste einander und der Gemeinde zuzuordnen sind. Es sagt nichts aus über ihre Einsetzung. Im Gegenteil: Das Neue Testament macht widersprüchliche Aussagen über den Aufbau der ersten Gemeinden und über die Stellung, welche leitende Personen einnahmen. Diese Verschiedenheiten können nicht harmonisiert werden. Eine Annäherung der Verständnisse und eine übereinstimmende Struktur haben sich bereits in der frühen Alten Kirche herausgebildet. Es entwickelte sich das dreigliedrige Amt, wie es für die Gestalt der Kirche durch die Jahrhunderte bestimmend werden sollte. Aber auch nachdem sich diese Form der ordinierten Dienste durchgesetzt hatte, bricht die geschichtliche Entwicklung nicht ab. Das dreigliedrige Amt hat bei näherem Besehen in jeder Epoche und später in jeder einzelnen der kirchlichen Traditionen eine andere Bedeutung.

Eine doppelte Folgerung drängt sich auf:

- Die Schrift bietet kein einheitliches Modell der ordinierten Dienste, das die Kirche heute übernehmen könnte. Jede Generation muss beharrlich die Bedürfnisse der Kirche neu definieren und die Ordnung der Kirche neu gestalten. Das Zeugnis der Schrift ermutigt uns dazu, ja verpflichtet uns zu fragen, was am besten und wirksamsten dazu dient, dass die Kirche ihre Sendung aufgrund der heutigen Verhältnisse erfüllt.

⁹ BEM, Kapitel „Amt“, § 9.

¹⁰ BEM, Kapitel „Amt“, § 11.

- Diese Feststellung bedeutet nicht, dass die Schrift für die Beantwortung der Frage nichts mehr zu sagen hätte. Vor allem darf die grundsätzliche Freiheit der Kirche nicht zu der Folgerung führen, dass ordinierte Dienste überhaupt nicht mehr erforderlich seien.

3.2.3 Die kirchlichen Dienste - Ihre Rolle und ihre Anzahl

Der Lima-Text sprach damals „von *dem* ordinierten Dienst“. Erst danach erwähnte er die verschiedenen Formen, die dieser Dienst annehmen kann. Es ist darauf zu achten, dass diese Reihenfolge nicht missverstanden wird in dem Sinne, dass die Kirche zur Erfüllung ihrer Sendung nur eines ordinierten Dienstes bedürfe, dessen Strukturierung aber von sekundärer Bedeutung wäre.

Im Gegenteil: Die Gemeinde bedarf zur Erfüllung ihres Auftrags der ordinierten Dienste in der Mehrzahl. Die fundamentalen Erfordernisse der Kirche können nicht von einer einzigen Person wahrgenommen werden. Es bedarf einer Mehrzahl von Personen, und mit Vorteil in klaren Zuordnungen, welche die Zusammenarbeit ermöglichen und fördern (Pfarrer, Älteste, Diakone).

Diese Überzeugung wurde in der „Übereinkunft“ aufgenommen und bestätigt: „Die verfasste Kirche ist frei in der Einrichtung der kirchlichen Dienste, derer sie zur Erfüllung ihres Auftrages bedarf“.¹¹

3.2.4 Grundsätze für die Ausgestaltung der Ämter oder Dienste

Die Anzahl der besonderen kirchlichen Dienste war und ist nicht ein für alle Mal festgelegt. Je nach Umständen und Bedürfnissen bestimmen die Kirchen die Dienste, die sie benötigen.

Geschichtlich kennen wir die dreigliedrige Amtsstruktur von Bischof (Leitung, Aufsicht, Einheit), Priester und Diakon. J. Calvin hat eine viergliedrige Struktur vorgeschlagen mit den Pastoren, den Lehrern (docteurs), den Ältesten und Diakonen. Die Ältesten waren mit der Leitung und Aufsicht betraut. Aus zeitgeschichtlich erklärbaren Gründen haben sich Zwingli und Luther auf den Prediger beschränkt. Sie haben die Aufgaben der Leitung und der Diakonie - in immer noch konstantinischem Kontext - der weltlichen Obrigkeit übertragen.

Die besonderen kirchlichen Dienste waren immer auf Grundaufgaben der Kirche bezogen. Dies erklärt das Vorkommen gemeinsamer Dienste in der Ökumene wie auch die unterschiedlichen Akzentsetzungen.

Die grundsätzliche Freiheit der Kirche in der Gestaltung der ordinierten Dienste bedeutet nicht, dass die Formen der Gestaltung beliebige Antworten zuliesse. Im Gegenteil unterstreicht sie die Verantwortung der Kirche, aufgrund des gesamten Zeugnisses der Schrift zu ermitteln, was zur Erfüllung der Sendung in der jeweiligen Gegenwart dient.

Es genügt nicht, die Freiheit zu behaupten; sie muss vielmehr wahrgenommen und ausgeübt werden. Die Schrift liefert die Kriterien, aufgrund derer die Antwort gefunden werden muss.¹²

¹¹ „Übereinkunft“, These 4.

¹² Siehe Kommentar zur „Übereinkunft“.

Neben den Anforderungen der Praxis werden die Geschichte und die Ökumene immer wieder zum Anlass werden, Funktion, Anzahl und Gestaltung der kirchlichen Dienste zu überprüfen.¹³

3.3 Die Ordination

Die „Übereinkunft“ hielt 1999 fest: „Mit der Praxis der Ordination stellt sich die heutige Kirche in die Tradition, die seit der Zeit der Apostel besteht: In Gemeinschaft mit allen Kirchen dankt sie für die besonderen Dienste, die Gott ihr schenkt, und bittet um den Beistand des Heiligen Geistes für sie.“

Damit ist gesagt, dass die reformierten Schweizer Kirchen Ordination zunächst als Dank und Epiklese verstehen. Menschen, die bereit sind, sich ausbilden und in den Dienst der Sache Gottes rufen zu lassen, sind Geschenke des Höchsten, dem in der Liturgie ausdrücklich gedankt wird. Die Bitte um den Hl. Geist bezeugt, dass die Kirche nicht aus menschlichem Vermögen gebaut wird. In allem, was Menschen im Auftrag der Kirche wirksam sagen und tun, erkennt sie das geheimnisvolle Wirken des Heiligen Geistes und spricht es vertrauensvoll denen zu, die sie ordiniert.

Im weiteren wird ausdrücklich bezeugt, dass die heutige Ordination in Wort und Wirken der Apostel ihren Ursprung hat. Ordinierte stehen „in apostolischer Sukzession“, die nach reformiertem Verständnis im Fortführen der apostolischen Verkündigung und im verbindlichen Dialog mit der Lehre der Apostel im Neuen Testament besteht.

Zudem ordinieren die reformierten Kirchen nicht einfach für die jeweilige Landeskirche, sondern zum Dienst in der Kirche Jesu Christi. Sie gedenken bei Ordinationsfeiern in besonderer Weise ihrer Verbundenheit mit der universellen Kirche und ihrer Gemeinschaft mit allen, die das Gebet des Herrn sprechen. Sie erwarten, dass die von ihr Ordinierten auch von den andern Kirchen als beglaubigte „Herolde und Botschafter ... gegenüber der Gemeinschaft“¹⁴ anerkannt werden, welche die Botschaft der Versöhnung in Christus verkündigen.

3.3.1 Anerkennung

Mit der Ordination spricht die Kirche eine dreifache Anerkennung aus:

1. Sie anerkennt die innere Berufung der zu Ordinierenden, die diese in ihrem Gesuch um Ordination zum Ausdruck bringen, als Ruf Gottes. Sie trägt dem besonderen Lebenslauf einer Person Rechnung, ihrem spezifischen Glaubensweg und ihrer Bereitschaft, öffentlich über die Hoffnung, die in uns ist, Rechenschaft zu geben.
2. Sie anerkennt zudem Befähigung und Ausbildung, welche die zu Ordinierenden mitbringen. Die Kriterien und Prozesse zur Anerkennung von Ausbildungen können in den Kirchen unterschiedlich sein. Mit der Ordination macht die Kirche öffentlich, dass eine Person den vorgegebenen Ausbildungsweg und die Praxiserprobung, welche die Kirche für den jeweiligen Beruf vorsieht, erfolgreich abgeschlossen hat und bereit ist, sich auf die Anforderung des jeweiligen Dienstes einzulassen.

¹³ Kommentar zur „Übereinkunft“.

¹⁴ BEM, Kapitel „Amt“, § 11.

3. Schliesslich anerkennt die Kirche den ausdrücklichen Willen der zu Ordinierenden, sich mit dieser verfassten (Lokal-) Kirche in besonderer Weise zu identifizieren und in eine dauerhafte, definierte Beziehung mit ihr einzutreten, und sie drückt ihre eigene Bereitschaft aus zu dieser Beziehungsaufnahme.

3.3.2 Gegenseitige Verpflichtung

Besondere Versprechen

In besonderen, getrennten Gelübden übernehmen die zu Ordinierenden je ihre unterschiedliche berufliche Verantwortung im Pfarr-, Diakonen-, oder Bildungsdienst. Die Verpflichtungen der Kirche gegenüber den Ordinierten bleiben für alle Berufsbereiche dieselben.

Gemeinsame Verpflichtungen

Mit dem allgemeinen Ordinationsgelübde nach dem vorliegenden Vorschlag verpflichten sich alle zu Ordinierenden auf die Ordnungen der ordinierenden Kirche, zur steten Sorge für die Einheit, zu einer ihrem Beruf angemessenen, glaubwürdigen Lebensgestaltung, zur Verschwiegenheit und zum Bau der Gemeinde in geschwisterlichem Miteinander. Zugleich verpflichtet sich die Kirche dazu, ihre Ordinierten zu fördern und zu unterstützen, auf sie zu hören, für sie zu beten und für die Anerkennung ihrer Ordination einzutreten gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen Behörden und andern Kirchen.

3.3.3 Epiklese und Ermächtigung

Die Anrufung des Heiligen Geistes bringt zum Ausdruck, dass Ordination eine geistliche Sendung der Kirche bedeutet, mit dem Auftrag, gewissermassen als Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter in verschiedenen Arbeitsfeldern zu wirken. Die Epiklese ist begleitet durch eine Handauflegung. Diese allgemeine Ermächtigung wird sodann präzisiert für jeden besonderen kirchlichen Dienst.

So ermächtigt die Kirche ihre Ordinierten, in ihrem Namen zu arbeiten und sie in der Öffentlichkeit zu repräsentieren, im Rahmen ihres jeweiligen speziellen Dienstbereichs. Diese Ermächtigung endet nicht bei der Pensionierung. Sie ist aber gebunden an die Ordnungen der ordinierenden Kirche und darf nicht verstanden werden als Blankovollmacht, ohne amtlichen Auftrag für die Kirche zu handeln.

3.3.4 Segen und Sendung

Die Handauflegung hat doppelte Bedeutung: sie begleitet die Anrufung des Geistes und ist zugleich Zeichen des Segens. Als Gottes Gesegnete werden die Ordinierten ausgesandt, ihre Verantwortung und ihre Aufgaben wahrzunehmen. Durch die Segnung bekennen die Kirche wie die Menschen, die von ihr ordiniert werden, dass sie abhängig sind von der Gnade Gottes. Ohne Gottes Kraft, Unterstützung und treue Begleitung ist christliches Wirken nicht denkbar. Wer zum Dienst berufen ist, stösst bald an die Grenzen menschlicher Möglichkeiten. Es gilt, im Segen Gottes zu leben und ihn als Wegbegleitung und immer neue Quelle der Hoffnung die Arbeit des Alltags durchdringen zu lassen.

3.3.5 Wer ordiniert?

Die Ordination ist Sache der Leitung einer Landeskirche, also des Kirchen- oder Synodalrats. Er beauftragt ein Mitglied des Rates oder andere Amtsträger mit der Durchführung einer Ordination. Sie geschieht immer im Namen und Auftrag der ganzen Kirche, nicht einzelner Personen oder Gemeinden. Die reformierten Kirchen beauftragen Ordinierte mit der Durchführung einer Ordination. In einigen Kirchen wirken Nichtordinierte mit, was nach reformiertem Selbstverständnis möglich ist.

3.3.6 Wer wird ordiniert?

Die kirchlichen Leitungsorgane setzen die Kriterien für Zulassung und Ausbildung fest und wachen über Einsatz und Amtsführung der Ordinierten. Oft setzt die Kirchenleitung dafür besondere Kommissionen ein.

Die Übereinkunft 1999 sagt: „Zu den kirchlichen Diensten werden diejenigen Personen ordiniert, deren Berufung, Ausbildung und Kompetenz von der Kirche anerkannt werden. Diese Dienste haben die besondere Aufgabe, zum Glauben zu rufen und Christinnen und Christen in der Erfüllung ihres Auftrages in Kirche und Gesellschaft zu begleiten und zu befähigen.“ Die reformierten Kirchen erkennen keine stichhaltigen Argumente, die Ordination den Frauen vorzuenthalten und nur Männer zu ordinieren.

Das Lima-Dokument des Ökumenischen Rates der Kirchen hoffte 1982, dass sich die Kirchen einigen könnten auf drei ordinierte Funktionen: Bischof, Presbyter (Priester, Pfarrer) und Diakon. Die synodal verfassten reformierten Schweizerkirchen werden vorderhand wenig Handlungsbedarf zur Ordination von Bischöfen sehen. Langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass die Ordination neben dem Pfarramt für jene Dienste zu öffnen sei, die untrennbar zur Verkündigung des Evangeliums gehören und damit zum ständigen Auftrag der Kirche: Diakonie und Bildung. Die Überzeugung wächst, dass es dem heutigen Bau der Gemeinde dient, dass Mitarbeitende im pfarramtlichen, diakonischen und bildenden Dienst ordiniert werden. Pfarrer und Diakone werden heute in vielen Kirchen ordiniert. Die Kirchen Bern-Jura-Solothurn erwägen zur Zeit die Ordination von Katechetinnen und Katecheten.

3.3.7 Wo wird ordiniert?

In einigen Kirchen findet die Ordination im Rahmen eines Synodalgottesdienstes in Gegenwart der Synodalen statt. Diese Art der Feier legt die Betonung darauf, dass die ganze Kirche ordiniert.

Andere Kirchen verlegen die Ordinationsfeier jedes Mal in eine andere Gemeinde. Diese Art führt besonders vor Augen, dass Kirche in der Gemeinde lebt, und hat den Vorteil, die Ordination im Land herum bekannt zu machen.

3.3.8 Zusammenfassung unseres Vorschlages

<p>Dank</p> <p>Die Kirche anerkennt die vocatio interna und Bereitschaft des Ordinandes, der Ordinandin zu Eintritt in eine definierte Beziehung zur Kirche.</p>		
<p>Besondere Gelübde</p>		
<p>PFARRER, PFARRERIN</p>	<p>DIAKON, DIAKONIN</p>	<p>KATECHET, KATECHETIN</p>
<p>Anerkennung der theologischen Ausbildung</p> <p><i>Ordinationsgelübde:</i> Verkündigung des Wortes Gottes und Sakramentsverwaltung gemäss der Hl. Schrift.</p>	<p>Anerkennung der diakonischen Ausbildung</p> <p><i>Ordinationsgelübde:</i> In Wort und Tat Gemeinde und Welt in Liebe dienen.</p>	<p>Anerkennung der katechetischen Ausbildung</p> <p><i>Ordinationsgelübde:</i> Lehren des Wortes Gottes gemäss der Hl. Schrift.</p>
<p>Gemeinsame gegenseitige Verpflichtung</p>		
<p>Verpflichtung des Ordinanden, der Ordinandin</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung von Einheit und Geschwisterlichkeit • Evangelische Lebensgestaltung • Respektierung der kirchlichen Ordnungen • Verschwiegenheit <p>Verpflichtung der Kirche</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vocatio externa • Förderung, Unterstützung • Mitverantwortung • Eintreten für Anerkennung der Ordination 		
<p>Handauflegung, Epiklese, Segen</p>		
<p><i>Spezifische Ermächtigung und Sendung</i></p> <p>Als Pfarrer/Pfarrerin</p>	<p>Spezifische Ermächtigung und Sendung</p> <p>Als Diakon/Diakonin</p>	<p><i>Spezifische Ermächtigung und Sendung</i></p> <p>Als Katechet/Katechetin</p>

Diese Art der Zuordnung der funktional-personalen und der allgemein-personalen Dimension könnte – muss aber nicht - bei einem Wechsel in der Dienstzuweisung Konsequenzen haben. Eine davon könnte sein, dass bei einem Wechsel von einem Dienst zum andern keine Neu-Ordination stattfindet, sondern eine Neu-Einweisung in ein anderes Berufs- oder Dienstfeld.

Beispiele:

- Die ordinierte Diakonin, die sich weitergebildet hat zur Theologin, wird in den Dienst einer Pfarrerin eingewiesen.
- Der ordinierte Pfarrer, der zum Leiter eines diakonischen Werkes gewählt worden ist, wird als Diakon in seinen neuen Dienst eingewiesen.

Dies bedingte die Schaffung eines besonderen liturgischen Teils für die Einweisung in einen anderen, kirchlich anerkannten und ordinierten Dienst im Rahmen einer ordentlichen Ordinationsfeier. Dieser Teil würde das besondere Gelübde und die spezifische Ermächtigung und Sendung in den betreffenden ordinierten Dienst enthalten.

3.3.9 Die Ordination – Rechtliche Folgen

Was bisher gesagt worden ist, zeigt deutlich, dass jede Ordination Rechtsfolgen nach sich zieht – für die Kirchen wie für die Amtsträger/innen. Die unter theologischen und liturgischen Gesichtspunkten zusammengesetzte Gruppe „Ordination“ verfügt nicht über die Mittel, juristisch kompetente Aussagen zu machen – und sie will es auch nicht. Die Frage müsste behandelt werden nachdem eine Verständigung zu den vorliegenden liturgischen und theologischen Überlegungen zu Stande gekommen ist und folgende Punkte einbeziehen:

- Die Rechte und Pflichten, die von den Rechtstexten der Mitgliedkirchen des SEK für jeden einzelnen kirchlichen Dienst festgelegt sind (Zuordnung der Dienste) ;
- die Ausnahmeregelungen (Délégation pastorale, délégation diaconale, u.a.)

Diese juristischen Überlegungen werden im Interesse aller sein, die mit einer Ordination zu tun haben. Zudem wird erfahrungsgemäss der juristische Zugang mit Gewissheit hier nicht beachtete Gesichtspunkte zu Tage fördern.

3.3.10 Die Installation (die Amtseinsetzung)

Den Ordinierten ist ein Amt mit seinen Rechten und Pflichten übertragen worden. Der Ordination folgt als zweiter Schritt die Einsetzung in eine konkrete Aufgabe und Stelle. Diese Amtseinsetzung erfolgt ebenfalls durch einen öffentlichen Akt im Gottesdienst. Was als Installation oder Amtseinsetzung bezeichnet wird, bleibt dem ordinierten Dienst vorbehalten. Dieselbe Instanz, die ordiniert, installiert meistens auch.

3.3.11 Inpflichtnahme und Einführung

Neben der Amtseinsetzung der Ordinierten führen die reformierten Kirchen der Schweiz eine Vielfalt von kirchlichen Beauftragten in ihre Funktionen ein. Behördenmitglieder werden in Pflicht genommen. Diese Einführungen und Inpflichtnahmen erfolgen ebenfalls in Gottesdiensten.

3.3.12 Die Kirchenmusiker

In der heutigen Praxis sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit betroffen. Sie werden oft nicht einmal gottesdienstlich in ihre Funktion eingeführt. Es wäre durchaus denkbar, dass Kantoren und Kantorinnen, KMD u.ä. ordiniert werden.

Welches wären Kriterien, die für oder gegen eine solche Ordination sprechen ?

Argumente, die zu Gunsten einer Ordination sprechen:

- Zuordnung zu den Grundaufgaben der Martyria und der Leiturgia
- Öffentlichkeitscharakter besonders der Musik
- Stellung der Kirchenmusiker in der Gemeinde

Argumente, die gegen eine Ordination sprechen:

- Die Kirche nimmt mit der Musik ein Element in Dienst, das nicht ihr allein gehört. Sie profitiert von diesem Dienst nur, wenn sie nicht von vornherein definiert, worin er bestehen darf und worin nicht.
- Unterschiedliche Tätigkeitsvoraussetzungen (beruflich und kirchlich).
- Gefahr einer Hierarchisierung durch Aufspaltung in ordinierte und nicht ordinierte Kirchenmusiker.

Die Pro-Argumente könnten durch eine formelle „Einsetzung“ wahrscheinlich aufgenommen werden, wobei es nützlich sein könnte, den Begriff „Installation“ zu vermeiden.

4 Marksteine auf dem bisherigen Weg

Erster Markstein, 1967

In der Westschweiz wird die Möglichkeit der Ausbildung zum/r diacre geschaffen. Die Frage wird neu aufgeworfen: Wer wird ordiniert? Nur die Pfarrer/innen oder auch neu die diacres? Die Antwort der Westschweizer Kirchen war ein JA zur Ordination der diakonischen Dienste, die in der Romandie praktiziert, aber darüber hinaus kaum ein weiteres Echo fand.

Zweiter Markstein, 1983

Der SEK publiziert das Heft „Die diakonischen Dienste in der Kirche“. Es gibt den Auftakt zu den Überlegungen zum Diakonat in der deutschsprachigen Schweiz, vermochte aber in der Deutschschweiz zunächst kaum eine gründliche Diskussion auszulösen.

Dritter Markstein, 1985

Die Lima-Dokumente des Ökumenischen Rates der Kirchen zu „Taufe, Abendmahl, Amt“ stellten neue Fragen: Welches Ordinationsverständnis tradieren und leben die Mitgliedkirchen des SEK? und Wie steht es mit der ökumenischen Anerkennung der ordinierten Amtsträger/innen? Trotz eines viertägigen Seminars mit rund 50 Theologinnen und Theologen aus Kirche und Universität, trotz eines besonderen Einsatzes des damaligen Vorstandes, der AV von Locarno 1985, eine synodale Verständigung im SEK herbeizuführen, fand das Thema in den Kirchen kaum einen Widerhall. Viele, zum Teil sehr gute und gut verständliche Texte blieben fruchtlos liegen. Um nicht dasselbe in immer neuen Worten zu wiederholen, haben wir uns erlaubt, uns von den Überlegungen dieser Texte oft weitgehend leiten zu lassen.

Vierter Markstein, 1996

Die Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen hoffte, mit einem starken Praxisbezug einen Schritt weiterzukommen. Sie fragte danach, warum sich so viele Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Amt schwer tun („burn-out“-Diskussion), welche Lücke zwischen dem Ideal des Amtes, wie es z.B. in der Ordinationsliturgie zum Ausdruck kommt, und dem Alltag im Amt klafft, u.a.m. Sie erkannte bald, dass die Ordination ein Kristallisationspunkt ist, wo sich Tradition, Geschichte(n) und mehrere Akteure zusammenfinden, wo die persönliche Geschichte der Ordinandenden, wo die im Namen der Kirche ordinierenden Personen, wo die Gottesdienstgemeinde und wo die Ökumene gemeinsam in Szene gesetzt werden. Und sie erkannte bald, dass zum Praxisbezug einige theologische Überlegungen unumgänglich sind.

Fünfter Markstein, 1997 und 1998

Sie organisierte zum Thema Ordination zwei hochrangig besetzte Tagungen im Schloss Hünigen und in Bern. Das Ergebnis der Vorträge und Debatten der Tagungen fand seinen Ausdruck in der „Übereinkunft zu den kirchlichen Diensten und zur Ordination“, samt einem Kommentar.

Sechster Markstein, 1999

Die Mitgliedkirchen und die Berufsverbände erhielten das Dokument. Die erarbeiteten Formulierungen wurden von über 50 Repräsentanten/innen der Mitgliedkirchen des SEK und der Berufsverbände ad personam unterzeichnet. Mehrere Fragen blieben offen (siehe Teil IV).

Siebter Markstein, 2000

Neben individuellen Antworten reagierten bis zum April 2000 neun Mitgliedkirchen, sechs Pfarrvereine und ein Diakonatskapitel auf die Übereinkunft. Diese waren grundsätzlich positiv. Sie forderten den SEK auf, die Idee einer breiten Verständigung zum Thema der Ordina-

tion aufzunehmen und dankten für die bisherige Arbeit. Dies ermutigte zur Weiterarbeit. Sie hat zum heute vorliegenden Dokument geführt.

5 Die Übereinkunft zu den kirchlichen Diensten und zur Ordination mit Kommentaren

Konferenz der Evangelischen Liturgiekommissionen
Redaktion Pierre Vonaesch, Thérèse Marthaler; Juli 1999

5.1 Einleitung

Die vorliegende Fassung zu einer Übereinkunft zu Amt und Ordination ist das Resultat zweier Tagungen, die im Rahmen des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes am 13./14. November 1997 im Schloss Hünigen und am 16. Oktober 1998 in Bern durchgeführt wurden. Der Text ist für die Diskussion in den Kirchen- und Synodalräten, in den Pfarrkapiteln und -vereinen sowie in den Diakonatskapiteln und Diakonatskonferenzen bestimmt. Es handelt sich hier um eine theologische Übereinkunft, und nicht um einen Reglementtext. Darum gehören Rechtsfragen und solche, die den Zusammenhang zwischen kirchlichem Dienst und Lohnansprüchen regeln, nicht in diese Übereinkunft.

Drei Punkte erwiesen sich auf dem Weg zur Übereinkunft als wichtig:

1. Ausgangspunkt der Überlegungen sollte erklärermassen die konkrete Ordinationspraxis der Mitgliedkirchen des SEK sein. Aus den verschiedenen Möglichkeiten, Praxis mehr oder weniger direkt zu erfassen, wählte die Liturgiekonferenz den Zugang über eine mittlere Ebene, indem sie die Ordinationsliturgien auf bestimmte Fragestellungen hin systematisch vergleichend untersuchte. Dabei fiel in einem ersten Durchgang auf, dass neben den unterschiedlichen Akzentsetzungen im Ordinations-, Amts- und Kirchenverständnis der einzelnen Liturgien, vor allem grosser Abstand besteht zwischen der Feierlichkeit der Ordinationsliturgien und der Alltagswirklichkeit der Pfarrer/innen und Sozial-diakonischen Mitarbeitern/innen. Angesichts der vielen Schwierigkeiten, mit denen heute zahlreiche Kolleginnen und Kollegen in ihrem kirchlichen Dienst kämpfen, haben wir uns gefragt, ob die Ordination eine Hilfe bietet, um in einem kirchlichen Dienst zu stehen und zu bestehen. Mit andern Worten: Was bedeutet die Tatsache, ordiniert zu sein, in den täglichen Schwierigkeiten eines kirchlichen Dienstes? Welche Bedeutung hat die Ordination im Lebensentwurf und in der beruflichen Laufbahn eine/r Amtsträgers/in? Ist sie eine Stütze im Blick auf die Erwartungen, Anfragen und Forderungen der Gemeinde, der kirchlichen Behörden sowie all derjenigen Menschen, die sich als kirchliche Randsiedler verstehen? Die vielen Ungewissheiten, die sich beim Versuch der Beantwortung der genannten Fragen zeigten, machten sehr schnell deutlich, dass die Ordination in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden muss. Die sieben Punkte der Übereinkunft haben zum Ziel, einen solchen Rahmen abzugeben.

2. Die Synodal- und Kirchenräte interessierten sich von Anfang an für die Arbeit am Thema Ordination. Aus ihrer Mitte kam anlässlich der zweitägigen Konsultation im November 1997 der Auftrag, die sich damals in Umrissen abzeichnende, vermutlich konsensfähige Übereinkunft zu präzisieren, zu formulieren und so kurz wie möglich zu kommentieren. Die rund sechzig versammelten Tagungsgäste machten durch ihre Teilnahme deutlich, dass ihres Erachtens Amt und Ordination in den Kirchen ein Thema von grosser Bedeutung ist.

3. Die Übereinkunft über einen (noch auszudiskutierenden) Grundkonsens zu Amt und Ordination gibt den Mitgliedkirchen des SEK Konturen und macht sie ökumenisch erkennbar. Sie werden auch in ekklesiologischen Fragen verlässlichere Partnerinnen, weil sie bereit sind, durch ihre interne Einigung behaftbar zu werden. Allein der Wille, gemeinsam einen solchen Schritt tun zu wollen, scheint uns eine neue, nicht zu unterschätzende Perspektive.

5.2 Die Unterschriften

Für folgende Personen entspricht die Übereinkunft der Stossrichtung, in der die Diskussion über die Ordination weitergeführt werden soll. Sie haben sie im vorliegenden Wortlaut unterzeichnet:

Ruth Ackermann-Gysin, Pfarrerin
 Christian Adrian, Pfarrer, Synodalarat ERK Wallis
 Madeleine Allenbach, conseillère synodale EERV
 Peter Altorfer, Pfarrer, Schweizerisch Reformierter Pfarrverein
 Pasteur Jean-Jacques Beljean, président du Conseil synodal
 Ursula Bezzola, Präsidentin der Diakonatskonferenz
 Lucien Boder, pasteur
 Bruno Bürki, pasteur, professeur titulaire à la faculté de théologie de Fribourg,
 Hieronymus Christ, Pfarrer
 Albert-Luc de Haller, pasteur, responsable des ministères et stages ENPG
 Maurice Devaud, pasteur
 Alfred Ehrensperger, Pfarrer, Dr. theol., Konferenz der Liturgiekommissionen
 Nicole Fatio, présidente du Conseil d'Eglise ENPG
 Olivier Favrod, pasteur responsable des ministères EERV
 Marianne Frei, Synodalrätin SO
 Walter Fritschi, Pfarrer
 Maurice Gardiol, diacre, modérateur de la
 Compagnie des pasteurs et des diacres ENPG
 Dominique Giauque-Gagnebin, pasteure
 Fritz Gloor, Pfarrer
 Jean-Robert Gnaegi, diacre, secrétaire exécutif du DRMD
 Karl Graf, Pfarrer
 Gottfried Hammann, pasteur, professeur NE
 Robert Hasler, pasteur
 Hans Walter Hoppensack, Pfarrer, Dekan
 Arend Hoyer, Pfarrer, Präsident der Konferenz der Liturgiekommissionen
 Erich Huber, Pfarrer
 Paul Jäggi, Pfarrer, Präsident des Kirchenrates AG
 Cédric Jeanquartier, pasteur
 Marc-E. Kohler, pasteur
 Ralph Kunz, Dr. theol.
 Hugo Lautenbach, Pfarrer, Dr. theol.
 Michel Lederrey, ancien président du Conseil synodal FR,
 membre de la commission de consécration
 Yvette Mayer, Pfarrerin
 Thérèse Marthaler, diacre, Conférence des commissions de liturgie
 Adrien Morel, pasteur, Conférence des commissions de liturgie
 Thomas Müry-Graf, Pfarrer
 Daniel Neeser, pasteur, Conférence des commissions de liturgie
 Thomas Preiswerk, Pfarrer
 Ruedi Reich, Pfarrer, Präsident des Kirchenrates ZH
 Patricia Remy, Pfarrerin
 Martin Rüschi, Pfarrer
 Markus Sahli, Pfarrer, Theologischer Sekretär des Kirchenrates AG
 Marianne Schläpfer, Präsidentin des Kirchenrates AR/AI

Georg Stamm, Pfarrer

Hans Sutter, Pfarrer, Dekan BL

Georg Vischer, Pfarrer, Dr. theol., Präsident des Kirchenrates BS

Anne-Marie Visinand, Conférence des commissions de liturgie

Pierre Vonaesch, Pfarrer, Theologischer Sekretär SEK,

Konferenz der Liturgiekommissionen

Therese Wagner, Pfarrerin

David Weiss, Pfarrer, Präsident des Synodalrates LU

Marie-Henriette Zweiacker, Conférence des commissions de liturgie

5.3 Die Übereinkunft¹⁵

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Unsere Auffassung von Ordination ist Ausdruck unseres Kirchenverständnisses, in dem die Taufe die Getauften zum Dienst des allgemeinen Priestertums als Dienst des Christen in der Welt eingliedert, und die Ordination Einzelne zum besonderen Dienst der Kirche bestimmt. | Die Kirche - ein Gesamt-rahmen |
| 2 | Die verfasste Kirche steht als Instrument im Dienst ihres Auftrages, das Evangelium zu bezeugen. | Die Kirche - ein Werkzeug |
| 3 | Dieser Auftrag besteht im Zeugnis für das Evangelium in Wort und Tat. Aufgrund dieses Auftrages ordiniert die Kirche zu besonderen Diensten. | Die Kirche - ihr Auftrag |
| 4 | Die verfasste Kirche ist frei in der Einrichtung der kirchlichen Dienste, derer sie zur Erfüllung ihres Auftrages bedarf.
Mit der Praxis der Ordination stellt sich die heutige Kirche in die Tradition, die seit der Zeit der Apostel besteht:
In Gemeinschaft mit allen Kirchen dankt sie für die besonderen Dienste, die Gott ihr schenkt, und bittet um den Beistand des Heiligen Geistes für sie. | Die kirchlichen Dienste ihre Rolle, ihre Anzahl, ihre ökumenische Bedeutung |
| 5 | Zu den kirchlichen Diensten werden diejenigen Personen ordiniert, deren Berufung, Ausbildung und Kompetenz von der Kirche anerkannt werden. Diese Dienste haben die besondere Aufgabe, zum Glauben zu rufen und Christinnen und Christen in der Erfüllung ihres Auftrages in Kirche und Gesellschaft zu begleiten und zu befähigen. | Die Ordination ihre Voraussetzungen, ihre Folgen |
| 6 | Die Ordination ist ein liturgisches Geschehen. Anlässlich eines öffentlichen Gottesdienstes anerkennt die Kirche die Berufung der Ordinanden und segnet sie.
In diesem Sinne stellt die Ordination eine gegenseitige Verpflichtung dar. Sie ermächtigt die Ordinierten zur Ausübung ihres Dienstes und sendet sie in ein gegebenes Feld beruflicher Tätigkeit. | Die Ordination ein liturgisches Geschehen und eine Verpflichtung |
| 7 | Alle Personen, die mit einer besonderen kirchlichen Aufgabe beauftragt sind, sollen öffentlich in diese Aufgabe eingesetzt werden. Die Frage der Vielfalt der kirchlichen Dienste muss nicht notwendigerweise durch die Ausweitung des Kreises der zu Ordinierenden gelöst zu werden. | Die Installation eine öffentliche Beglaubigung und eine Verpflichtung |

¹⁵ Für die Punkte 2 und 7 der Übereinkunft ist der deutsche Texte massgebend, für die andern Punkte ist es der französische.

5.4 Kommentar

1 Die Kirche - als Gesamtrahmen

Wir haben in der Einleitung darüber gesprochen, dass wir gerade um der Praxisrelevanz willen die Ordination in einen kirchlichen Gesamtrahmen stellen.

Dieser Rahmen ist zunächst gegeben durch die Existenz des Volkes Gottes, das nach neutestamentlichem Verständnis als Volk der Getauften verstanden wird. Die Taufe stiftet in diese Gemeinschaft ein. Sie bedeutet Zugehörigkeit zu diesem Volk und verpflichtet zur Mitwirkung in der Gemeinschaft.

Die Kirche als auf Dauer eingerichtete Gemeinschaft braucht Strukturen. Die kirchlichen Ämter oder Dienste gehören in diesen Zusammenhang. Sie sind Teil der Gemeinschaft der Getauften und gleichzeitig werden sie in ihrem Aufgabenbereich zu einem Gegenüber zur Gemeinde.

Die Bedeutung der Ordination ist deshalb immer weiter als der lokale Rahmen. Die ökumenische Dimension soll die Kirche vor jedem Abgleiten in sektiererische Tendenzen schützen.

2 Die Kirche - als Werkzeug

Die Kirche ist der Leib Christi. Sie kann sich nicht selbst genügen. Sie lebt in unbedingter Abhängigkeit von Jesus Christus. Ohne stete Rückbindung an ihren Meister verliert sie ihre Lebensgrundlage. Mit dem Heiligen Geist Gottes ausgerüstet wird sie Zeugin des neuen Lebens in Christus. Ihre Daseinsberechtigung liegt in ihrer Verkündigung der Guten Botschaft von Jesus Christus. Ihr Dasein als Werkzeug hat also mit dem Leben, ja mit dem Überleben der Kirche zu tun.

Auch wenn wir die Frage der konkreten Gestalt der Kirche in keiner Weise gering achten wollen, gerade weil sie in der reformierten Praxis oft unterschätzt wird, sind wir doch der Überzeugung, dass sich die Kirche nicht in erster Linie oder gar hauptsächlich mit ihrer internen Organisation beschäftigen darf. Sie würde Gefahr laufen, den Grund ihres Daseins aus den Augen zu verlieren.

Das Bewusstsein, Werkzeug zu sein, kann geschärft und entwickelt werden im Gebet, in der Offenheit für das Wort der Schrift und das Wirken des Heiligen Geistes.

Das Bewusstsein, an Christus gebundenes Werkzeug zu sein, gibt der Kirche den Mut, sich gegen jedes Abgleiten in autoritäre Willkür sowohl im eigenen Raum wie auch im gesellschaftlichen Umfeld zu erheben.

3 Die Kirche - ihr Auftrag

Erster und vornehmster Auftrag der Kirche ist es, immer besser dieses Werkzeug im Dienste des Evangeliums zu sein und zu werden, mit Worten und mit Taten. Die ganze Gemeinde ist dazu berufen und aufgerufen. Um sie zu unterstützen, ihren Auftrag im Bereich des Zeugnisses, der Diakonie und der Liturgie konkret zu erfüllen, braucht die Kirche mehrere besondere Dienste, die in ihrer Unterschiedlichkeit unumgängliche Grundaufgaben wahrnehmen.

Wort und Tat sind für den Auftrag der Kirche untrennbar verbunden: Ihr Zusammengehören ist eine Sache der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Zeugnisses.

Die Verkündigung und Feier des Evangeliums durch Predigt, Lehre und gottesdienstliche Feiern sind nicht denkbar, ohne Umsetzung zugunsten der am meisten Benachteiligten. Diese Umsetzung bildet gewissermassen die Nagelprobe und ist geprägt durch konkretes Handeln, tiefe Solidarität und Bereitschaft zum vorurteilslosen Zuhören. Die wirkliche Kraft der Verkündigung und Feier des Evangeliums erweist sich im konkreten Alltag.

Es genügt umgekehrt nicht, sich sozial zu engagieren in der Meinung, dadurch werde das Evangelium verkündet. Alles was in der Kirche zum sozialen Handeln, zur Solidarität, zur Seelsorge und zur Begleitung sowie zum aktiven Zuhören gehört, muss früher oder später gedeutet werden, damit daraus ein christliches Zeugnis wird.

4 Die kirchlichen Dienste - ihre Rolle, ihre Anzahl, ihre ökumenische Bedeutung

Die Anzahl der besonderen kirchlichen Dienste ist nicht ein für alle Mal festgelegt. Je nach Umständen und Bedürfnissen bestimmen die Kirchen die Werkzeuge, die sie benötigen.

Geschichtlich kennen wir die dreigliedrige Amtsstruktur von Bischof (Leitung, Aufsicht, Einheit), Priester und Diakon. J. Calvin hat eine viergliedrige Struktur vorgeschlagen mit den Pastoren, den Lehrern (docteurs), den Ältesten und Diakonen. Die Ältesten sind mit Leitung und Aufsicht betraut. Zwingli und Luther haben sich auf den Prediger beschränkt. Sie haben aus zeitgeschichtlichen Gründen die Aufgaben der Leitung und der Diakonie der Obrigkeit übertragen.

Zur Zeit werden in den evangelisch-reformierten Kirchen des SEK nur die Pfarrer/innen und Sozialdiakonischen Mitarbeiter/innen ordiniert.

Die besonderen kirchlichen Dienste waren immer auf Grundaufgaben der Kirche bezogen. Dies erklärt das Vorkommen gemeinsamer Dienste in der Ökumene wie auch unterschiedliche Akzentsetzungen.

Trotz der Freiheit, die reformatorische Kirchen für die Gestaltung ihrer Ämterstruktur grundsätzlich in Anspruch nehmen, können neben den Anforderungen der Praxis Geschichte und Ökumene immer wieder zum Anlass werden, Funktion, Anzahl und Gestaltung der kirchlichen Dienste zu überprüfen.

5 Die Ordination - ihre Funktion, ihre Voraussetzungen, ihre Folgen

Die Ordination macht diejenigen Menschen erkenntlich, die von der Kirche für zentrale Aufgaben besonderes beauftragt sind. Sie bedeutet eine besondere Inpflichtnahme und gegenseitige Verpflichtung für den Auftrag der ganzen Kirche.

Die Ordination ist kein Selbstzweck, weder für die Ordinierten, noch für die ordinierende Kirche. Sie ist eine Etappe auf einem vorgezeichneten Weg.

Ihr geht eine besondere Bildung, eine praktische Ausbildung, eine von Leidenschaft und Engagement für die Sache geprägte Motivation sowie ein ausdrückliches Gesuch voraus.

Sie hat Folgen in Form von Verpflichtungen zwischen den Ordinierten und der ordinierenden Kirche. Mit der Ordination erklären sich die Ordinierten bereit, eine kirchliche, berufliche Identität anzunehmen. Betont seien hier ausdrücklich die Verpflichtungen, welche die Kirche gegenüber ihren Ordinierten eingeht: Es ist Pflicht der Kirche, den von ihr anerkannten besonderen Diensten einen rechtlich klaren Status zu geben, der ihre Rechte und Pflichten festlegt. Dies ist die Grundbedingung, dass die verschiedenen kirchlichen Dienste miteinander und mit der Gemeinde ordentlich zusammenarbeiten können.

Mit der Ordination gehen beide Seiten ein Risiko ein und beide Seite drücken ein gegenseitiges Vertrauen aus, dem all die kommenden Jahre Sorge getragen werden muss, damit es wachsen kann. Dies gilt umso mehr, als die kirchlichen Dienste als „Visitenkarten“ der Kirchen mit zunehmend schwierigen Situationen konfrontiert sind und der Unterstützung der ganzen Kirche bedürfen.

6 Die Ordination - ein liturgisches Geschehen und eine Verpflichtung

Die Ordination erfolgt im Horizont und im Gedenken der ganzen Kirche, welche durch die jeweilige Gottesdienstgemeinde vertreten ist. Deshalb gehört die Ordinationsfeier, wenn immer möglich, in einen Abendmahlsgottesdienst.

Die Kirche anerkennt dabei die Berufung der Ordinandenen wie auch ihre eigene.

In der Vergegenwärtigung des in der Bibel bezeugten Heilsgeschehens (Anamnese), in der Bitte um Gottes Geist und Beistand (Epiklese), im Gebets- (Fürbitte) und im Bekenntnischarakter, sowie in einem sichtbaren Zeichen des Segnens und der Ermächtigung – in vielen Kirchen durch das Zeichen der Handauflegung - wird deutlich, dass die Ordination ein Gottesdienst ist.

Durch diesen Aussendungsakt anerkennt die Kirche die ordinierten Dienstträger/-innen als ihre qualifizierten Gesprächspartner/-innen. Sie akzeptiert, von ihnen hinterfragt und in der Erfüllung ihres Auftrages begleitet und geleitet zu werden.

7 Die Installation - eine öffentliche Beglaubigung und eine Verpflichtung

Mit der Installation anerkennt die Gemeinde die unterschiedlichen Personen, die in verschiedenen Tätigkeitsfeldern in ihrem Dienst stehen. Die Installation gilt ordinierten und nichtordinierten Beauftragten.

Durch die Praxis der Installation kommt der Platz der Ordination präzise zum Ausdruck. Einerseits zeigt die breite Installationspraxis, dass jeder öffentlich ausgeübte kirchliche Dienst auch öffentlich verantwortet werden soll. Andererseits zeigt diese Praxis, dass nicht jede Anerkennung durch die Ordination zu geschehen hat, dass das Zeichen der Ordination nicht beliebig verwendbar ist für jeden Dienst, den jemand in der Kirche tut, sondern dass die Ordination das Zeichen der Kirche ist für diejenigen Dienste, von denen die Kirche überzeugt ist, dass sie für ihren Auftrag unverzichtbar sind.

6 Amt und Ordination in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (Leuenberger Kirchengemeinschaft)

6.1 Einführung

An der Vollversammlung 1987 der an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen waren die Reformierten Schweizer Kirchen vertreten durch den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und nahmen folgende Texte an: „Neuendettelsau-Thesen Amt-Ämter-Dienste-Ordination“ (1986), „als Basis und Hilfe für kommende ökumenische Gespräche“ und die Thesen von Tampere „Zur Amtsdiskussion heute“ (1986) „als einen hilfreichen Impuls zur Weiterarbeit an einem gemeinsamen Beitrag der Leuenberger Kirchen im ökumenischen Gespräch“. An der Ausarbeitung der Thesen von Neuendettelsau und Tampere waren Schweizer Reformierte beteiligt, obwohl der Schweizerische Evangelische Kirchenbund in der Liste der neunzehn beteiligten Kirchen (am Schluss der Thesen von Tampere) nicht erscheint.

Der Generalsekretär der Leuenberger Kirchengemeinschaft, Wilhelm Hüffmeier, schreibt im Vorwort zu den Leuenberger Texten 2: „Im übrigen gilt für alle von der Vollversammlung angenommenen Konsenstexte der Grundsatz: ‚Können Kirchen dem Text nicht zustimmen, stellt das ihre Zugehörigkeit zu der erklärten Kirchengemeinschaft nicht in Frage.‘ (vgl. Beschlüsse der Vollversammlung in Strassburg, Ziff. V. 5.3, in Konkordie und Ökumene, hg. von A. Birmelé, 1988, S. 149)¹⁶. Die beiden erwähnten Thesenreihen zu Amt und Ordination sind in diesem Sinne als „Konsenstexte“ zu verstehen. Sie haben also nicht den gleich hohen Stellenwert wie die Konkordie selber. Dennoch sollen sie ausdrücklich als Basis für das ökumenische Gespräch dienen. Die Gemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa will sich also mit diesen Aussagen zu Amt und Ordination erkennbar machen und ihr Verständnis offen zur Diskussion stellen. Ökumenische Partner sollen damit rechnen können, dass die Konsenstexte verlässliche Indikatoren für Lehre und Praxis aller Mitgliedkirchen sind.

6.2 Verpflichtend

Sollten nun aber Mitgliedkirchen der Kirchengemeinschaft einzelnen Thesen nicht zustimmen können, weil sie ein anderes Amts- und Ordinationsverständnis hätten, würde das zwar ihre Zugehörigkeit zur Leuenberger Kirchengemeinschaft nicht in Frage stellen. Aber sie wären als Schwesterkirchen verpflichtet, ihr abweichendes Verständnis in der Kirchengemeinschaft darzulegen und erneut Konsensgespräche in Gang zu setzen. So geht der SEK davon aus, dass die Konsenstexte von Neuendettelsau und Tampere seine Mitgliedkirchen verpflichten, ihr Ordinationsverständnis zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Sollten einzelne Kirchen sich dazu nicht in der Lage sehen, wären sie verpflichtet, ihren Dissens über den SEK in die Leuenberger Kirchengemeinschaft zurück zu tragen. Ob der hier vorliegende Liturgieentwurf und das im Kommentar erläuterte Ordinationsverständnis vereinbar sind mit den Leuenberger Konsenstexten, soll kurz dargelegt werden.

6.3 Verschiedene Ordnungen und Amtsstrukturen

In Neuendettelsau wurde festgehalten, dass „es nicht möglich ist, vom Neuen Testament her nur eine einzige Gemeindeordnung und Struktur des Amtes als allein verbindlich festzulegen.

¹⁶ Leuenberger Kirchengemeinschaft, Gemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa, Sakramente, Amt, Ordination, Leuenberger Texte, Heft 2, Frankfurt am Main 1995, S. 6.

Im Neuen Testament finden sich verschiedene Gemeindeordnungen; auch zeichnet sich innerhalb des Neuen Testamentes eine Entwicklung ab¹⁷. Dennoch haben die Kirchen der Leuenberger Konkordie eine weitgehende Übereinstimmung untereinander in der Amtsfrage festgestellt.

6.4 Das Amt der Versöhnung

Zwar spricht das Neue Testament nicht vom Amt, sondern von einer Vielfalt von Diensten. Aber „die an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen sind sich darin einig, dass es innerhalb der vielen Dienste einen besonderen Dienst am Wort und an den Sakramenten gibt, der in der Entstehung des Neuen Testamentes und über diese hinaus von bestimmten Amtsträgern in unterschiedlicher Ausprägung wahrgenommen wurde. Die Aufgabe dieses besonderen Dienstes in der Verwaltung von Taufe und Abendmahl ist im Neuen Testament selbst noch nicht eindeutig festgelegt. Das Amt als besonderer Dienst hat seinen Grund in der Versöhnung Gottes mit der Welt durch Christus. Es ist ausgerichtet auf Christus als das Wort von der Versöhnung, das der Welt gepredigt werden soll (2 Kor 5,18ff).¹⁸

6.5 Verschiedene ordinierte Dienste

Kann man in diesem Sinne auch von *einem* Amt sprechen, so sagt doch die Leuenberger Kirchengemeinschaft damit nicht, dass dieses „Amt“ einem Stand kirchlicher Beauftragter (Pfarrerinnen oder Pfarrern, Bischöfinnen oder Bischöfen) vorbehalten wäre oder nur durch einen Stand wahrgenommen werden könnte. „Den Auftrag des Herrn der Kirche, dafür Sorge zu tragen, dass Gottes Wort verkündigt und die Sakramente verwaltet werden, hat die Gemeinde grundsätzlich als ganze wahrzunehmen. Darum ordinieren reformierte Gemeinden auch ehrenamtliche Ältestenprediger zum Dienst an Wort und Sakrament. Gleichwohl ist es unumstößliche Regel, dass niemand in der christlichen Gemeinde öffentlich den Dienst an Wort und Sakrament ohne ordentliche Beauftragung ausrichten soll. Die ordentliche Berufung durch die Gemeinde wird in der Ordination öffentlich bestätigt. Mit den ordentlichen Pfarrern sind auch Presbyter, Lehrer und Diakone zur Leitung der Gemeinde berufen, die in einigen reformierten Kirchen auch ordiniert werden.“¹⁹ Die Ordination unter Gebet und Handauflegung wird verstanden als „ordnungsgemäße, öffentliche Berufung in das besondere Amt der Kirche. Diese geschieht durch die Gemeinde im Namen Gottes. Sie (sc. die Kirchen der Leuenberger Konkordie) verstehen die Ordination weiter als Bevollmächtigung durch Gott und Beauftragung der Gemeinde, das Wort Gottes öffentlich zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten“.²⁰

6.6 Unterschiedliche Anteile am gleichen ‚Amt‘

Aus diesen Texten wird deutlich, dass Ordination immer die Beauftragung zu öffentlicher Wortverkündigung, Sakramentsspendung und Teilhabe an der Gemeindeleitung einschliesst. Offen bleibt und damit den Kirchen anheim gestellt ist die Frage, wie Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Gemeindeleitung geordnet werden. In einigen Kirchen werden ordinierte Pfarrer als „Gemeindeleiter“ angesprochen, während zum Beispiel in reformierten

¹⁷ idem S. 88.

¹⁸ idem S.89.

¹⁹ idem S. 92.

²⁰ idem S. 92.

Kirchen der deutschsprachigen Schweiz die Gemeindeleitung zur Hauptsache nicht zwingend theologisch ausgebildeten Presbytern obliegt und die angestellten Pfarrer daran nur einen definierten, beschränkten Anteil haben. In Kirchen der französischsprachigen Schweiz versehen Diakone den Dienst an Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in ähnlicher Weise wie die Pfarrer, während in andern Kirchen Diakone nur in definierten Ausnahmesituationen predigen oder Sakramente spenden. Wichtig scheint der Arbeitsgruppe, dass die Kirchen die Unterschiede in der Beauftragung klar definieren und in ihrer Ordinationsliturgie explizit zum Ausdruck bringen. Ordnen Kirchen der Deutschschweiz ihre Dienste zum Beispiel so, dass Sozialdiakonisch Mitarbeitende nur ausnahmsweise Gottesdienst leiten oder Katechetinnen nur im Zusammenhang mit Unterweisung taufen, Abendmahl feiern oder Konfirmationen leiten, während die ordentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung den Pfarrern obliegt, so muss dies in den Ordinationsliturgien unmissverständlich ausgedrückt werden.

6.7 Ordination und andere Beauftragungshandlungen

Die Neuendettelsauer These 9 unterscheidet zudem zwischen Diensten, die an Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Anteil haben und deshalb mit Handauflegung ordiniert werden und andern kirchlichen Diensten, die durch andere Beauftragungshandlungen („commissioning to other services“ in englischer Fassung) ermächtigt werden: „Unsere Kirchen unterscheiden zwischen Ordination und Beauftragungshandlungen zu anderen Diensten, die mit oder ohne Handauflegung vollzogen werden. Die Ordination ist Berufung zum Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Von daher sollten alle ordiniert werden, mit deren Dienst Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verbunden ist, auch wenn sie in einer anderen kirchlichen Funktion tätig sind als dem Gemeindepfarramt“.²¹

Damit öffnen die Kirchen der Leuenberger Konkordie die Ordination ausdrücklich für alle, deren Dienst mit Predigt, Sakrament und (gemäss These 3) Gemeindeleitung verbunden ist. Der vorliegende Liturgie-Entwurf gründet auf diesem Ordinationsverständnis. Zugleich erkennen die Kirchen andere Dienste, die diesem Kriterium nicht in gleichem Masse entsprechen, vermutlich unter anderen Presbyter, die keinen öffentlichen Verkündigungsauftrag wahrnehmen, Kirchenmusiker, Sakristane, Verwaltungsbeauftragte. Auch diesen Diensten kann öffentlich im Gottesdienst Sendung und Segnung zugesprochen werden. Aber sie werden nicht ordiniert. Die Unterscheidung zwischen Ordination und andern Gottesdiensten zum Amtsantritt dürfte für die Gemeinde nicht immer leicht nachzuvollziehen sein. Umso wichtiger sind deutliche Formulierungen der Liturgie.

6.8 Gottesdienstliche Form der Ordination

Im Blick auf Diskussionen in der einen oder andern Schweizer Kirche und für das ökumenische Gespräch ist von Bedeutung, dass die Neuendettelsauer-Thesen zur Gestaltung der Ordination festhalten, dass Ordination durch Handauflegung vollzogen wird von bereits Ordinierten. „These 6: In den lutherischen und reformierten Kirchen findet die Ordination in einem Gottesdienst statt. Die Ordinationshandlung selbst geschieht unter Gebet und Handauflegung. Sie wird vollzogen durch Personen, die bereits im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung stehen. Es ist möglich, dass bei der Segenshandlung der Ordination Personen beteiligt sind, die nicht in diesem Dienst stehen.“²²

²¹ idem S. 93.

²² idem S.92.

6.9 Fazit

Zusammenfassend stellt die Arbeitsgruppe Ordinationsliturgie fest, dass ihr Ordinationsverständnis mit den einschlägigen Leuenberger Konsenstexten vereinbar ist. Die Ordination beruft zu Diensten, die untrennbar zur Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat, Feier und Sakrament gehören. Seit geraumer Zeit nehmen in den reformierten Kirchen der Schweiz anders als früher nicht mehr nur Pfarrer diesen Dienst wahr, sondern auch Diakone und Lehrer, Frauen und Männer. Die zur Zeit gebräuchlichen sehr unterschiedlichen Ordinationsliturgien der Schweizer Kirchen können bei der Deutlichkeit im Ordinationsverständnis und bei der Differenzierung in den Funktionen da und dort optimiert werden. Die Arbeitsgruppe hofft, mit ihrem Vorschlag einen Schritt zu künftiger Klarheit und Einheit aufzeigen zu können.

7 Benutzte Literatur und Unterlagen

- Ordinationsliturgien der Mitgliedkirchen des SEK
- „Das zweite Helvetische Bekenntnis“ – Heinrich Bullinger, herausgegeben 1966 vom Kirchenrat des Kantons Zürich zum Gedächtnis des Erscheinens vor vierhundert Jahren – 1566, Zwingli Verlag Zürich
- „Kirche-sein heute“ - Nicht veröffentlichter Text einer Arbeitsgruppe ad hoc des Theologischen Sekretariates SEK, Bern, 1998
- „Taufe, Abendmahl und Amt“, Konvergenzdokumente des Ökumenischen Rates der Kirchen (Lima-Papiere, BEM), Genf, 1982
- „Taufe, Abendmahl und kirchliche Dienste“; Bericht und Stellungnahme im Anschluss an die Vernehmlassung unter den Mitgliedkirchen u.a. zu den Konvergenzdokumenten Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) zu „Taufe, Abendmahl und Amt“, Theologische Kommission des SEK, Bern, 1986
- „Taufe, Abendmahl und kirchliche Dienste“; Stellungnahme und Antwort an der ÖRK der Abgeordnetenversammlung des SEK zu den Konvergenzdokumenten Ökumenischen Rates der Kirchen zu „Taufe, Abendmahl und Amt“, Locarno: 15-17 Juni 1986
- „Die ordinierten Dienste in der Kirche“, Arbeitsstelle Ökumene Schweiz, Bern: 1984
- „Apostolischer Dienst: fünfzig Jahre Diskussion über das kirchliche Amt in Glauben und Kirchenverfassung“, Georg Heinrich Vischer, Frankfurt a.M., Otto Lembeck, 1982
- „Leuenberger Konkordie“, Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa, herausgegeben vom Schweizerisch Evangelischen Kirchenbund 2003
- Leuenberger Kirchengemeinschaft, Gemeinschaft reformatorischer Kirchen in Europa, Sakramente, Amt, Ordination, Leuenberger Texte, Heft 2, Frankfurt am Main 1995, S. 6

8 Die Mitglieder der Arbeitsgruppe und beigezogene Fachmitarbeitende*

Pfr. Daniel de Roche Präsident der Arbeitsgruppe „Ordinationsliturgie“ Präsident des Synodalrates der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg	Dorfplatz Grossguschelmuth	1792 Cordast
Pfr. Peter Altorfer Mitglied des Zentralvorstandes des SRPV	Pfarramt Ferenbalm	3206 Rizenbach
Francine Carillo, pasteure * Genève	27, rte des Chevaliers-de-Malte	1228 Plan-les-Ouates
Pfr. Dr. Franz Christ Pfarrer am Basler Münster (ab 2003)	Rittergasse 3	4051 Basel
Maurice Gardiol, diacre Modérateur de la Compagnie des pasteur-e-s et des Diacres	27B, rte de Bardonnex	1228 Plan-les-Ouates
Pfr. Ruedi Heinzer Mitglied des Synodalrates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Mitglied des Rates des SEK	Gen. Guisan Str. 17	3700 Spiez
Pfr. Arend Hoyer Präsident der Konferenz der evangelischen Liturgiekommissionen und Mitglied der Deutschschweizerischen Litur- giekommission	Schwandelstr. 28	8800 Thalwil
Thérèse Marthaler, pasteure Beauftragte für Theologie im SEK bis Ende September 2002	Grand-Rue 8b	2035 Corcelles
Prof. Dr. Andreas Marti Präsident der Deutschschweizerischen Litur- giekommission	Könizstr. 252	3079 Liebefeld
Jean-Pierre Roth, pasteur Membre du CS de l'EREN	Cure 5	2022 Bevaix
Pfr. Georg Stamm Mitglied der Deutschschweizerischen Litur- giekommission	Ringkengässchen 11	8200 Schaffhausen
Pfr. Pierre Vonaesch Beauftragter für Theologie im SEK bis Ende Januar 2004	Sulgenauweg 26 c.p. 36	3000 Bern 23
Pfr. Dr. Beat Huwyler Beauftragter für Theologie im SEK, zuständig für die AG Ordinationsliturgie	Sulgenauweg 26 Postfach	3000 Bern 23